

Hiermit geben wir bekannt, dass für alle Letztverbraucher, die mit Elektrizität in Niederspannung versorgt werden und die **keine Haushaltskunden** im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, die Allgemeinen Bedingungen der Ersatzversorgung den Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen.

Für diese Kunden stellt die enercity AG Elektrizität in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen der Ersatzversorgung zur Verfügung:

Gültig ab 1. April 2021

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)	Grundpreis pro Monat netto (EUR)	Grundpreis pro Monat brutto (EUR)
Elektrizität	17,52	38,48	45,79

Der oben genannte Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Umlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten Höhe. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Der Grundpreis sind die Kosten, die der örtliche Verteilnetzbetreiber in Rechnung stellt.

Regelung für die Mittelspannung

Sofern der Kunde über das Mittelspannungsnetz Elektrizität bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, werden ihm die enercity AG für die entnommene Elektrizität folgende Preise in Rechnung stellen:

Gültig ab 1. April 2021

Ersatzbelieferung Mittelspannung	Arbeitspreis netto (ct/kWh)	Grundpreis pro Monat netto (EUR)	Grundpreis pro Monat brutto (EUR)
Elektrizität	17,52	99,01	117,83

Der oben genannte Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Umlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), der Umlage aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Umlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und der Belastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils für den Zeitraum der Belieferung relevanten

Höhe. Weiterhin versteht sich der Arbeitspreis zuzüglich der Stromsteuer und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Der Grundpreis sind die Kosten, die der örtliche Verteilnetzbetreiber in Rechnung stellt.